

#### Satzung

# zur Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Böblingen

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 22.03.2021 folgende Satzung zur Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Böblingen in der Fassung vom 15.03.1999 beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Einrücken in die Tageszeitungen Kreiszeitung Böblinger Bote, Sindelfinger Zeitung/Böblinger Zeitung, Leonberger Kreiszeitung und Gäubote sowie durch Bereitstellung im Internet auf der Seite: https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/Bekanntmachungen.html.
- (2) Soweit eine sofortige Bekanntmachung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nur durch Bereitstellung im Internet auf der Seite https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/Bekanntmachungen.html. Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Infotheke des Landratsamtes, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden gegen Kostenerstattung Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung auch zugesandt.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 gilt der Tag der Ausgabe der Tageszeitung, die den Bekanntmachungstext zuletzt veröffentlicht oder soweit die Bereitstellung im Internet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, der Bereitstellungstag im Internet. Im Falle des Absatzes 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Bereitstellungstag im Internet. Der Bereitstellungstag im Internet ist im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

§ 2

# § 2 erhält folgende Fassung:

## § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Böblingen vom 15.03.1999 außer Kraft.

Böblingen, den 22.03.2021

Roland Bernhard

Landrat

### Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

12. Bernhard

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.